

# Ausgewählte Fragen aus der Verwaltungsrechtspflege

*Kolloquium vom 27. Juni 2025*

*MLaw Fiona Schär*

# Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Verfahren und Instanzenzug
- 3. Zustellung
- 4. Rechtsmittel und weitere Rechtsschutzinstrumente des VRG
- 5. Beschwerdelegitimation

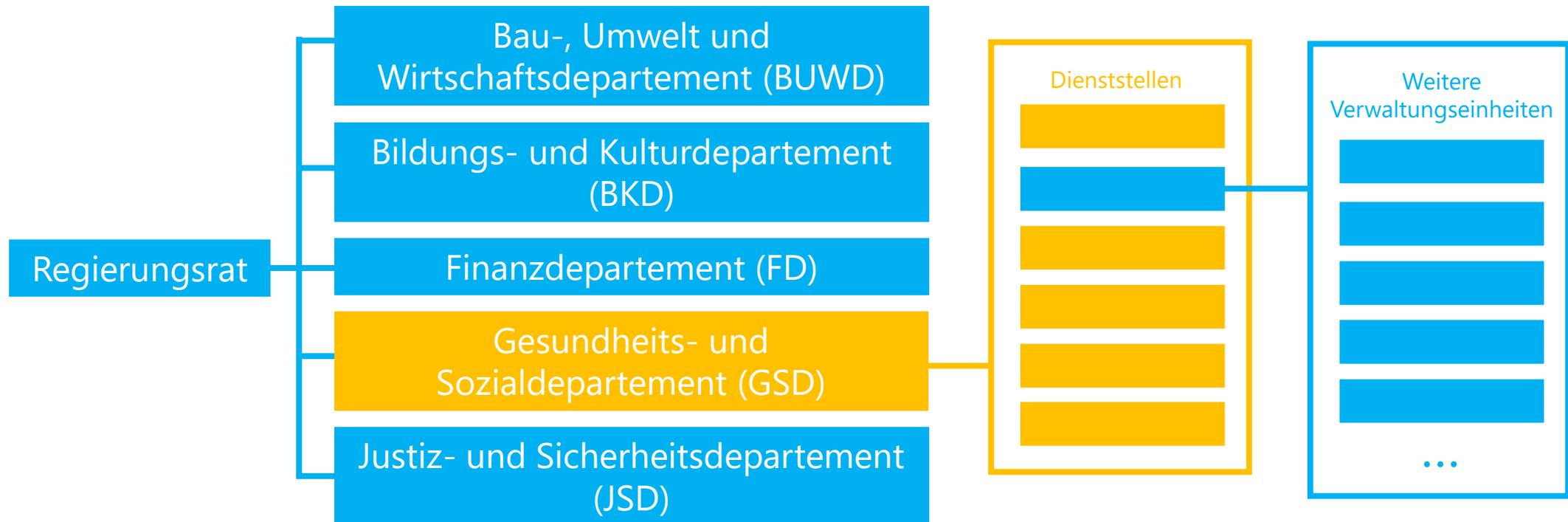
# 1. Einführung

# 1. Einführung

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)
  - Kantonales Verfahrensrecht
  - Unterstellte Behörden: Regierungsrat, Verwaltung, Gemeindebehörden, Kantonsgericht und weitere (vgl. § 6 VRG)
  - Regelungen in Spezialerlassen gehen vor (§ 7 II VRG).
  - Umfasst Verfahrensordnung und Vollstreckungsrecht
- Organisation kantonale Verwaltung
  - Organigramm auf: <https://www.lu.ch/verwaltung>
- Organisation Kantonsgericht
  - Siehe GOKG, JusG

# ■ Aufbau der kantonalen Verwaltung

- *Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, SRL Nr. 37*



## Aufbau der kantonalen Verwaltung

- Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, SRL Nr. 37



## 2. Verfahren und Instanzenzug

# 2.1 Nichtstreitiges Verwaltungsverfahren

- Verfahren auf **Erlass einer Verfügung** (vgl. §§ 11-126 VRG)
  - Einleitung von Amtes wegen/auf Gesuch hin
  - Abschluss durch Verfügung
- Legaldefinition: § 4 VRG «**Entscheid**» (vgl. Art. 5 VwVG)
  - = Verfügung, Rechtsmittelentscheid, Urteil, Zwischenentscheid, Vollstreckungsentscheid etc.
  - Schliesst (primäres) Verwaltungsverfahren ab und eröffnet Weg zum Rechtsschutz
- Rechtsschutz ohne Verfügung
  - Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung (§ 128 IV VRG)
  - Verwaltungsgerichtliche Klage (§ 162 VRG)
  - Normprüfungsverfahren (§ 188 VRG)

- **Begriffsmerkmale** Verfügung (§ 4 VRG)
- Ein Entscheid im Sinne dieses Gesetzes (...) ergeht,
  - wenn eine diesem Gesetz unterstellte **Behörde** (*≠ Private; Ausnahme Beliehene*)
  - mit **hoheitlicher** Wirkung (*≠ Vertrag*)
  - für den **Einzelfall** (*≠ generell-abstrakte Anordnung*)
  - **Rechte und Pflichten** (*≠ Realakte*) begründet, ändert oder aufhebt (*im Aussenverhältnis*)
  - *gestützt auf öffentliches Recht*
  - *ist verbindlich und erzwingbar*
- Abgrenzung: **Begriffsmerkmale** (§ 4 I VRG) vs. **Form** (vgl. § 110 VRG)
  - Die Form ist das "Kleid" der Verfügung
  - Verfügungen bleiben trotz Formfehler Verfügungen
    - Bedeutet: Anfechtbarkeit - i.d.R. keine Nichtigkeit

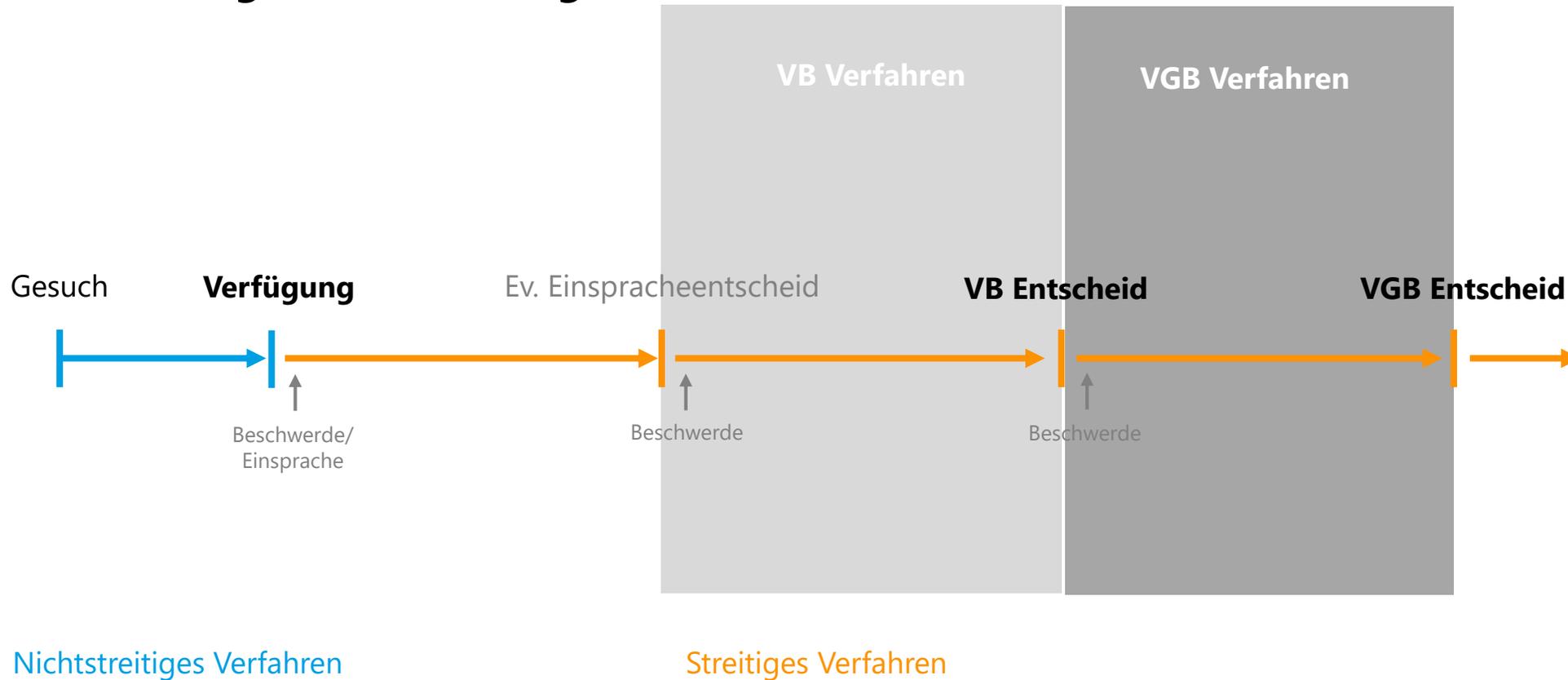
# Fallbeispiel - Verfügung?

- Roxana wohnt in der Tribschenstadt in Luzern. Sie wird mit einem Schreiben der Schulleitung für das erste Kindergartenjahr in das Schulhaus Wartegg (Luzern) eingeteilt, welches etwas mehr als einen Kilometer von ihrem Zuhause entfernt liegt. Im Tribschenquartier, nur einige Meter (Luftlinie) von ihrem Zuhause entfernt, liegen zwei weitere Kindergärten.
- Das Schreiben der Schulleitung enthält keine Rechtsmittelbelehrung.
- *Anfechtbarkeit? (vgl. BGer-Urteil 2P.324/2001 vom 28.3.2002)*
- Schulorganisatorische Anordnung (**Innenwirkung**) vs. Verfügung mit **Aussenwirkung**
- Grundsätzlich: Entscheid bezüglich Schulhauszuteilung = formlose Anordnung
- Ausnahme: Rechtsschutzmöglichkeit, wenn die Anordnung die Interessen der Schüler\*innen **in spezifischer Weise berührt** bzw. die **Zumutbarkeit** des Schulwegs in Frage steht.

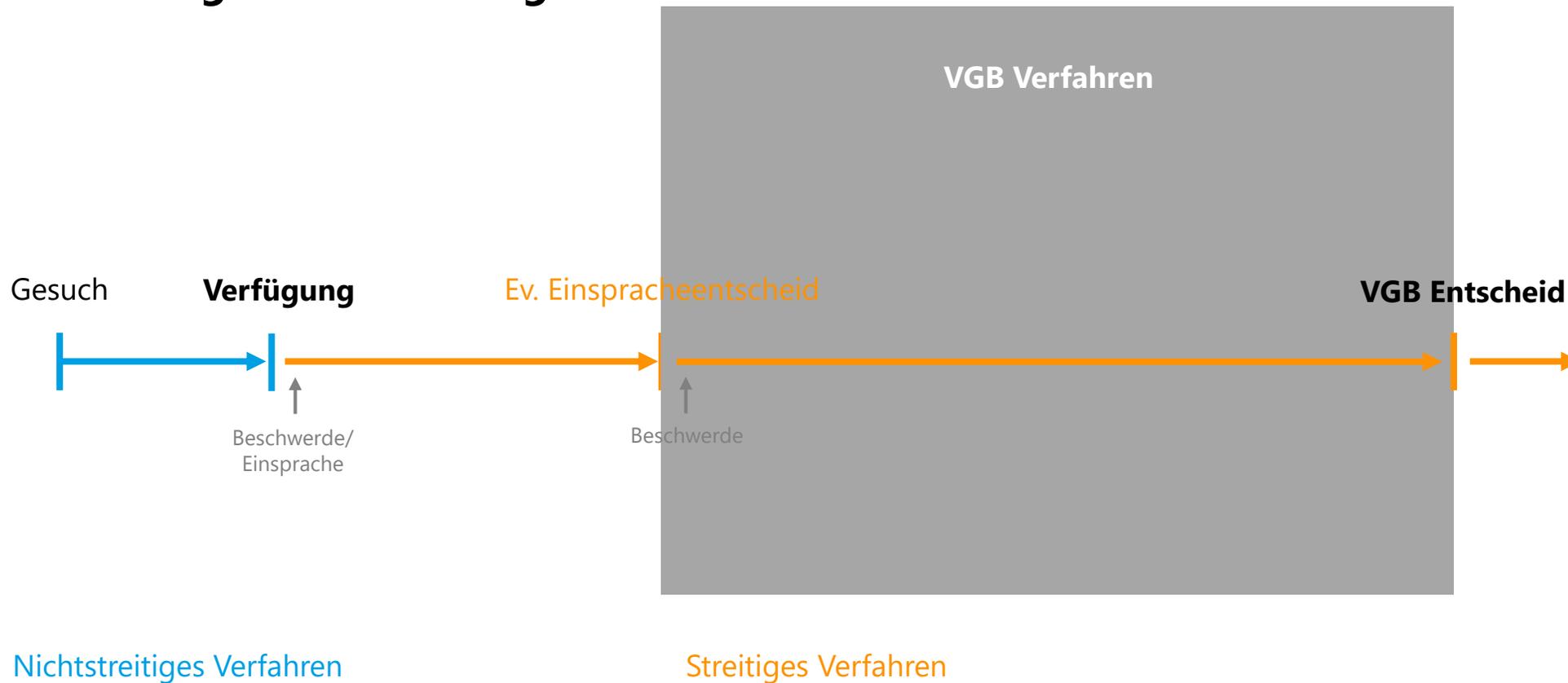
## 2.2 Beschwerdeverfahren

- Zwei «klassische» Instanzenzüge nach kantonalem Recht
  - **Zweistufiger Instanzenzug**
    - Nichtstreitiges Verwaltungsverfahren (Gemeinde/Dienststelle/Departemente)
    - Verwaltungsbeschwerde (Departement/Regierungsrat)
    - Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Kantonsgericht)
    - BörA/subsidiäre Verfassungsbeschwerde
  - **Einstufiger Instanzenzug**
    - Nichtstreitiges Verwaltungsverfahren (Gemeinde/Dienststelle/Departement)
    - Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Kantonsgericht)
    - BörA/subsidiäre Verfassungsbeschwerde

## ■ Zweistufiger Instanzenzug



## ■ Einstufiger Instanzenzug



## 2.2 Einsprache

- §§ 117 ff. VRG
- Verwaltungsinterne Rechtspflege
- Wenn durch Rechtsordnung vorgesehen, vgl. § 118 VRG
  - Insbesondere im Steuer- und Sozialversicherungsrecht (52 I ATSG, 132 I DBG, § 154 I StG)
  - Vgl. § 59 I Sozialhilfegesetz, § 27 I Gebührengesetz
- Vollkommenes, ordentliches, nicht devolutives Rechtsmittel
- Besonderheit rechtliches Gehör, § 46 II b VRG
- Achtung Frist: 20 bzw. 10 Tage, § 119 I VRG (Spezialerlasse)
- Immer aufschiebende Wirkung, § 119 II VRG
- Kosten nur bei mutwilliger Einsprache, § 198 I b VRG
- Achtung: sog. «Einsprache» nach PBG ≠ Einsprache nach VRG

## 2.3 Verwaltungsbeschwerde

- §§ 142 ff. VRG
- Verwaltungsinterne Rechtspflege
- Umfassende Prüfung durch übergeordnete Verwaltungsinstanz (devolutiv, vollkommen), vgl. § 144 I VRG
- Beschwerdeinstanz ist Regierungsrat oder zuständiges Departement, § 142 I VRG
- Neue Tatsachen und Anträge zulässig, § 145 VRG
- Massgebende Verhältnisse (Beschwerdeentscheid), § 146 VRG
- Keine Bindung an Parteianträge, § 147
- Grundsätzlich aufschiebende Wirkung, § 131 I VRG
  - Wurde diese von der Vorinstanz entzogen, muss ihre Wiederherstellung beantragt werden.

## 2.4 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- §§ 148 VRG ff.
- Verwaltungsexterne Rechtspflege
- Garantiert den gerichtlichen Rechtsschutz auf kantonaler Ebene, 29a BV (Rechtsweggarantie).
- Teilweise einziges ordentliches Rechtsmittel innerkantonale (einstufiger Instanzenzug)
- Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht
- Aufschiebende Wirkung, § 131 VRG (siehe VB)
- Überprüfungsbefugnis/Kognition: **Beschränkte** (§ 152 ff. VRG) und **unbeschränkte** (§ 156 ff. VRG) Prüfung

- **Unbeschränkt** (volle Kognition, Ermessenskontrolle, § 156 I VRG):
  - Spezialgesetzlich vorgesehen, § 156 I VRG
  - Insbesondere **bei einstufigem Instanzenzug**, § 161a VRG, Abgaberechts, Sozialversicherungen
  - Anwendung der Bestimmungen der VB, vgl. § 156 II VRG
  
- **Beschränkt** (keine Ermessenskontrolle, § 152 VRG):
  - In allen anderen Fällen (bspw. zweistufiger Instanzenzug)
  - Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt, § 153 VRG
  - Keine neuen Anträge, Noven sind zulässig, § 154 VRG
  - Bindung an Parteianträge, § 155 VRG

# Verwaltungsbeschwerde

- § 142 VRG, Anfechtbare Entscheide, Beschwerdeinstanzen
- 1 Mit Verwaltungsbeschwerde können angefochten werden:
  - a. ...
  - b. Entscheide von **Verwaltungsinstanzen von Gemeinden** und **andern dem Kanton nachgeordneten Gemeinwesen** (§ 6 Abs. 1b–d) sowie von **unteren Instanzen der kantonalen Verwaltung**, ausgenommen die Departemente (§ 6 Abs. 1a): *beim sachlich zuständigen Departement*;
  - c. Einsprachentscheide und erstinstanzliche Entscheide der **Departemente**: *beim Regierungsrat*.
- 2 Vorbehalten bleiben Vorschriften, die eine *andere Behörde* als Beschwerdeinstanz bezeichnen.

# Organigramm der kantonalen Verwaltung

- Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, SRL Nr. 37



# Verwaltungsbeschwerde

- § 142 VRG, Anfechtbare Entscheide, Beschwerdeinstanzen
- 1 Mit Verwaltungsbeschwerde können angefochten werden:
  - a. ...
  - b. Entscheide von **Verwaltungsinstanzen von Gemeinden** und **andern dem Kanton nachgeordneten Gemeinwesen** (§ 6 Abs. 1b–d) sowie von **unteren Instanzen der kantonalen Verwaltung**, ausgenommen die Departemente (§ 6 Abs. 1a): beim sachlich zuständigen Departement;
  - c. Einsprachentscheide und erstinstanzliche Entscheide der **Departemente**: beim Regierungsrat.
- 2 Vorbehalten bleiben **Vorschriften**, die eine andere Behörde als Beschwerdeinstanz bezeichnen.

# Beispiele Verfügungen

- Sozialdienste der Gemeinde Kriens kürzen Sozialhilfe.
- Steueramt der Stadt Luzern erlässt Veranlagungsverfügung.
- Die Dienstabteilung KJF der Stadt Luzern erteilt einer Kindertagesstätte eine Bewilligung.
- Amt für Migration weist Gesuch um Umwandlung einer vA in eine Aufenthaltsbewilligung ab.
- BKD weist Gesuch der Eltern um Erteilung von Privatunterricht an ihre Kinder ab.
- Veterinärdienst verfügt ein Hundehalteverbot.
- Die Dienststelle Gesundheit und Sport entzieht einer Ärztin die Berufsausübungsbewilligung.
- Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern entzieht A. den Führerausweis.
- Gemeinderat erklärt eine Initiative für ungültig.
- Der Gemeinderat / die Leiterin einer kantonalen Dienststelle kündigt ein Arbeitsverhältnis.

# Verwaltungsbeschwerde

## ■ § 143 VRG, Unzulässigkeit

### ■ 1 Die Verwaltungsbeschwerde ist unzulässig:

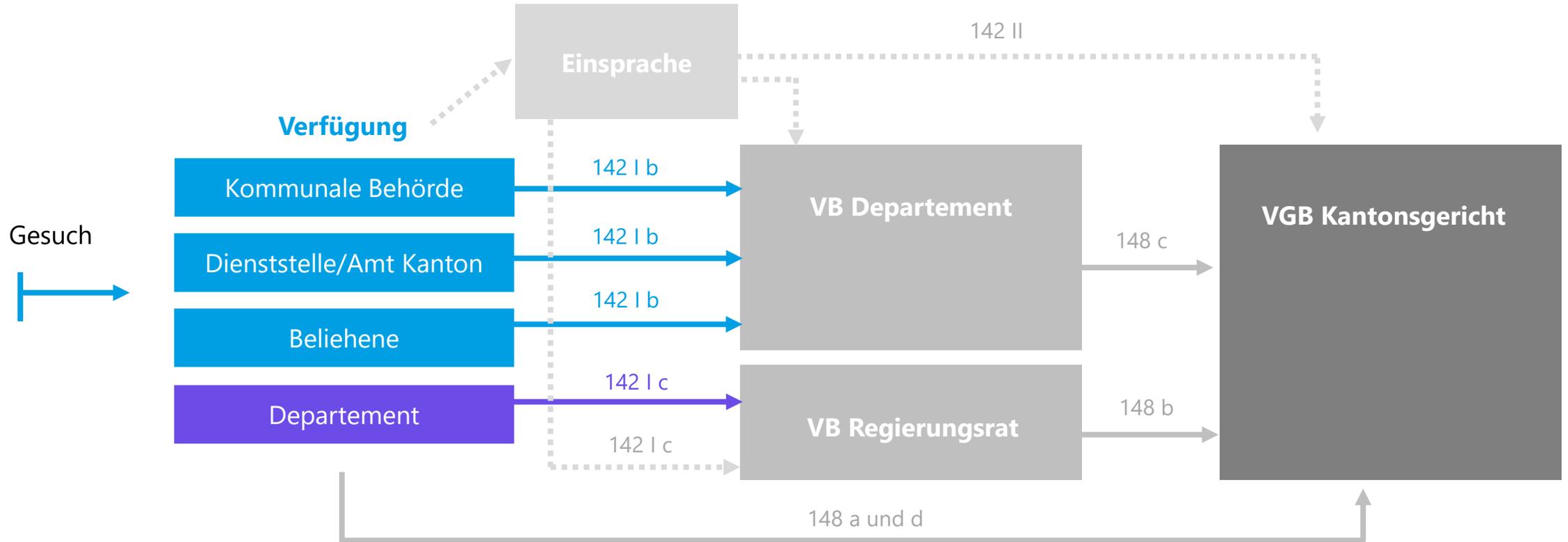
- a. wenn der Entscheid nach besonderer Vorschrift **endgültig** ist;
- b. wenn gegen den Entscheid die **Einsprache** zulässig ist;
- c. wenn gemäss **§ 148 Unterabsatz a** die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist oder sich der Entscheid nach **besonderer Vorschrift** beim Kantonsgericht oder bei einer **Bundesbehörde** anfechten lässt.

# Verwaltungsgerichtsbeschwerde

## ■ § 148 VRG, Anfechtbare Entscheide

- Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde können beim **Kantonsgericht** angefochten werden:
  - a. Entscheide, die mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** an das **Bundesgericht** weitergezogen werden können und **Bundesrecht anwenden**
  - b. Entscheide des **Regierungsrates**, soweit die Rechtsordnung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht ausschliesst
  - c. Entscheide der **Departemente**, soweit nicht die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig ist oder soweit nicht die Rechtsordnung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausschliesst
  - d. Entscheide **anderer Behörden** in den von der **Rechtsordnung** vorgesehenen Fällen.

## Verfahrensablauf



# Beispiele Verfügungen, Rechtsmittelweg

- Sozialdienste der Gemeinde Kriens kürzen Sozialhilfe.
- *Sozialhilfegesetz, SHG, SRL Nr. 892*
- § 59 Rechtsmittel
- 1 Gegen Entscheide über die **wirtschaftliche Sozialhilfe**, die Nothilfe, die Bevorschussung und die Rückerstattung ist die **Einsprache an den Gemeinderat** zulässig. Bei Entscheiden über die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Nothilfe und die Rückerstattung betreffend **Personen aus dem Asylbereich**, für die der Kanton zuständig ist, ist die zuständige **Dienststelle Einspracheinstanz**.
- ...
- 3 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- **Rechtsmittelweg:**
- Einsprache an Stadtrat (59 I SHG) > VB GSD (142 I b VRG) > VGB KG (148 c)

# Beispiele Verfügungen, Rechtsmittelweg

- Steueramt der Stadt Luzern erlässt Veranlagungsverfügung.
  - *Steuergesetz, StG, SRL Nr. 620*
  - § 154 Einsprache, Voraussetzungen
    - 1 Gegen die **Veranlagungsverfügung** kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich **Einsprach** erheben.
    - ...
  - § 164 VGB an das Kantonsgericht, Voraussetzungen
    - 1 Gegen den **Einspracheentscheid** kann die steuerpflichtige Person **Verwaltungsgerichtsbeschwerde** erheben.
    - ...
- **Rechtsmittelweg:**
  - Einsprache (132 I DBG; 154 I StG) > VGB KG (140 I DBG; 164 I StG; 148 d VRG)

# Beispiele Verfügungen, Rechtsmittelweg

- Die **Dienstabteilung KJF der Stadt Luzern** erteilt einer Kindertagesstätte eine Bewilligung.
- *Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, EGZGB SRL Nr. 200*
- **§ 8 Zuständigkeit, Gemeinderat**
- 1 Der **Gemeinderat** oder die von ihm bezeichnete **Dienststelle** der Gemeindeverwaltung ist in folgenden Fällen zuständig: ...
- n. Erteilung und Widerruf der Bewilligung zur Führung von Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen (Art. 13 Abs. 1b PAVO)
- ...
- **§ 11 Rechtsschutz, Sachbeschwerde**
- 1 Gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden gestützt auf dieses Gesetz ist die **Verwaltungsgerichtsbeschwerde** (§§ 156 ff. VRG) an das Kantonsgericht zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. ...
  
- **Rechtsmittelweg:**
- VGB KG (11 I EG ZGB; 148 d VRG)

# Beispiele Verfügungen, Rechtsmittelweg

- Amt für Migration des Kantons Luzern weist Gesuch um Umwandlung einer vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung ab.
- *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, EG AIG, SRL Nr. 7*
- § 25 Rechtsmittel
- 1 ....
- 2 Gegen Verfügungen **des Amtes für Migration** zur Ein- oder Ausgrenzung nach Artikel 74 AuG sowie gegen die **Entscheide des Zwangsmassnahmengerichtes** ist die **Beschwerde** an den Einzelrichter oder die Einzelrichterin des **Kantonsgerichtes** zulässig.
- 3 Die **übrigen Verfügungen** des Amtes für Migration können mit **Verwaltungsbeschwerde** beim **Justiz- und Sicherheitsdepartement** angefochten werden. Gegen den Beschwerdeentscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- **Rechtsmittelweg:**
- VB JSD (25 III EG AIG) > VGB KG (25 III EG AIG; 148 lit. c)

# Beispiele Verfügungen, Rechtsmittelweg

- **Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern (BKD)** weist Gesuch der Eltern um Erteilung von Privatunterricht an ihre Kinder ab.
  - *Gesetz über die Volksschulbildung, VBG, SRL Nr. 400a*
  - **§ 64 Rechtsmittel**
    - 1 Gegen Entscheide der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste, der **Schulleitung**, der Leitung von Förderangeboten, der Leitung schulischer Dienste, der Bildungskommission und der zuständigen Dienststelle kann innert **20 Tagen Verwaltungsbeschwerde** beim zuständigen **Departement** geführt werden.
    - 2 Gegen Entscheide des zuständigen **Departements** ist die **Verwaltungsgerichtsbeschwerde** zulässig, soweit sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege nicht ausschliesst.
    - 3 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- **Rechtsmittelweg:**
  - VGB KG (64 II VBG; 148 lit. c und d VRG)

# Beispiele Verfügungen, Rechtsmittelweg

- Veterinärdienst des Kantons Luzern verfügt ein Hundehalteverbot.
- **Rechtsmittelweg:**
- § 148 a VRG
  - Anwendung von Bundesrecht (TSchG, TSchV); Zulässigkeit BörA
- Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern entzieht A. den Führerausweis.
- **Rechtsmittelweg:**
- § 148 a VRG
  - Anwendung von Bundesrecht (SVG); Zulässigkeit BörA

# Beispiele Verfügungen, Rechtsmittelweg

- Die Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern entzieht einer Ärztin die Berufsausübungsbewilligung.
- *Gesundheitsgesetz, GesG, SRL Nr. 800*
- **§ 61a Rechtsmittel**
- 1 Gegen Entscheide der zuständigen Behörde über die Bewilligung, Disziplarmassnahmen, die Entbindung vom Berufsgeheimnis, das Kontrollrecht und die Beschlagnahme ist die **Verwaltungsgerichtsbeschwerde** zulässig.
- ...
  
- **Rechtsmittelweg:**
- VGB KG (61a I GesG; 148 d VRG)

# Beispiele Verfügungen, Rechtsmittelweg

- **Gemeinderat** erklärt eine Initiative für ungültig.
  - *Stimmrechtsgesetz, StRG, SRL Nr. 10*
  - **§ 158 Beschwerdeinstanz**
  - Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat, soweit nicht der Kantonsrat nach § 167 zuständig ist.
  - **§ 162 Stimmrechtsbeschwerde bei Volksbegehren und Referenden der Gemeinden**
  - 1 Bei Volksbegehren ist die Stimmrechtsbeschwerde zulässig:
    - ...
    - d gegen Entscheide und Beschlüsse der Behörden von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die das Nichtzustandekommen (§ 141), die Ungültigkeit (§ 141; §§ 39 und 43 des Gemeindegesetzes) oder den Rückzug eines Volksbegehrens (§ 146) feststellen,
- **Rechtsmittelweg:**
- VB an Regierungsrat (158 i.V.m. 162 I d StRG; 142 II VRG); VGB KG (§ 148 b VRG)

# Beispiele Verfügungen, Rechtsmittelweg

- Der **Gemeinderat** / die **Leiterin einer kantonalen Dienststelle** kündigt ein Arbeitsverhältnis
- *Personalgesetz, PG, SRL Nr. 51*
- **§ 70 Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Verwaltungsbehörden**
- 1 Personalrechtliche Entscheide, durch die ein Arbeitsverhältnis beendet oder umgestaltet wird, können mit **Verwaltungsgerichtsbeschwerde** beim Kantonsgericht angefochten werden. Das Kantonsgericht prüft auch das Ermessen.
- 2 Andere personalrechtliche Entscheide können beim **Regierungsrat** mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Der Beschwerdeentscheid ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.
  
- **Rechtsmittelweg:**
- In beiden Fällen: VGB KG (70 I PG; 148 d VRG)

■ **Exkurs:**

■ Das PG kennt drei Rechtsmittelwege:

■ 1. Bei **Beendigung oder Umgestaltung** des Arbeitsverhältnisses

- Verwaltungsgerichtsbeschwerde, § 70 I PG

■ 2. **Andere** personalrechtliche Entscheide

- *Beispielsweise betreffend die Einreihung in eine Lohnklasse, LGVE 2018 IV Nr. 16 E. 1.1*

- Verwaltungsbeschwerde an Regierungsrat, § 70 II PG und dann  
Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans KG, § 70 II PG

■ 3. Bei **Vermögensansprüchen** aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen sowie **Streitsachen aus mit öffentlich-rechtlichem Vertrag** begründeten Arbeitsverhältnissen

- Verwaltungsgerichtliche Klage an das Kantonsgericht, § 75 PG

## ■ **Wie finde ich den Instanzenzug:**

- 1. Regelt das Sach- bzw. Spezialgesetz etwas (vgl. §§ 142 II und 148 d VRG)?
  - Einsprache (vgl. § 143 b VRG)
  - Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§ 148 d VRG)
  - Andere Beschwerdeinstanz (§ 142 II; § 143 c VRG)
  
- 2. Steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen und wird Bundesrecht angewendet?
  - Anwendung von § 148 a VRG: direkt VGB
  
- **Merke:** Konsultiere zur Klärung des Instanzenzugs die Sachgesetze (ev. Einsprache, direkt VGB) sowie § 142 f. und 148 a VRG.

# 3. Zustellung

# Fallbeispiel - Eröffnungsmangel 1

■ *Angelehnt an 2025 IV Nr. 1*

■ **Sachverhalt:**

- Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern veranlagte Linus mit per 10. August 2023 datierter Veranlagungsverfügung. Die Veranlagungsverfügung wurde indes per A-Post Plus bereits am 3. August 2023 versandt und Linus am 4. August 2023 in den Briefkasten gelegt. Linus war bis zum 13. August 2023 in den Ferien und nahm den Brief erst an diesem Tag entgegen.
- Linus erhob dagegen mit Eingabe vom 7. September 2023 (Postaufgabe 8.9.2023) Einsprache.
- Die Dienststelle Steuern trat darauf nicht ein (Fristversäumnis).
- Linus erhebt hiergegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht.
- *Was hat das Kantongericht konkret zu prüfen?*

- **Erwägungen:**
- **Prozessurteil** ist Verfahrensgegenstand (keine materielle Prüfung)
- Mit der Nachdatierung schaffe die Behörde eine den Gepflogenheiten im Amts- und Geschäftsverkehr widersprechende Situation. Nachdatierung i.c. als **Eröffnungsmangel** (keine Nichtigkeit).
- Aus einer mangelhaften Eröffnung dürfen der Partei **keine Nachteile erwachsen** (§ 114 VRG). Linus ist rechtsunkundig und rechtsunerfahren, seine Ferienabwesenheit nachgewiesen. Daher musste er den Mangel nicht erkennen und durfte davon ausgehen, dass die Verfügung erst am 11. August 2023 zugestellt worden war.
- *Was ändert sich an der Situation, wenn Linus sich von eine\*r Treuhänder\*in vertreten lässt?*

- Von eine\*r Treuhänder\*in ist bei berufsmässiger Vertretung, **dieselbe prozessuale Sorgfalt** zu erwarten, wie von eine\*r Anwält\*in. Fristenlauf und Kontrollen = Elementare Aufgaben (E. 4.3).
- I.c. war der Treuhänder erst am 4. September 2023 mandatiert worden. Bei einer Veranlagungsverfügung, datierend vom 10. August 2023 erscheint es als sehr **ungewöhnlich**, dass die Einsprachefrist bereits am Montag, 4. September 2023, hätte ablaufen können. Eine sofortige Kontrolle des genauen Zustelldatums musste dem Treuhänder nicht als besonders dringend erscheinen. Die späte Mandatierung konnte den vorliegend erlittenen Nachteil nicht mehr abwenden (E. 4.4).
- Das Vorgehen der Steuerbehörde ist mit dem Grundsatz von Treu und Glauben grundsätzlich nicht vereinbar. Die Datierung einer Verfügung ist **keine blosse Ordnungsvorschrift**. Die Behörde kann demnach nicht nach ihrem Belieben, Verfügungen mit irgendeinem Datum versehen. Das Verfügungsdatum informiert über den Zeitpunkt der Entscheidung. Somit ist es nur logisch, dass die Verfügung frühestens an diesem Datum zugestellt werden kann (E. 5).

# Fallbeispiel - Eröffnungsmangel 2

- *Angelehnt an BGer-Urteil 1C\_713/2024 Urteil vom 5. März 2025*
- **Sachverhalt:**
- Sabine arbeitete als Juristin beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Seit dem 3. Dezember 2020 war sie krankheitsbedingt arbeitsunfähig. Am 23. Mai 2024 erliess das BSV eine Verfügung, gemäss welcher ihr Lohn um 50% gekürzt werde. Diese Verfügung wurde Sabine (Empfang 25.5.2024) sowie ihrer Rechtsanwältin (Empfang 30.5.2024) zugestellt. Sabine leitete diese Mail am 27.5.2024 an ihre Rechtsvertreterin weiter.
- Vor Bundesgericht stellt sich die Frage, ob auf die dagegen beim Bundesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde zu Recht nicht eingetreten wurde.

■ **Erwägungen:**

- 11 III VwVG Zustellung an bevollmächtigten Person
- Zustellung an die Partei persönlich = **mangelhafte Eröffnung**
- In vorliegendem Verfahren wurde die Verfügung jedoch an Sabine sowie die Rechtsanwältin zugestellt. Demnach liegt gerade **kein Eröffnungsmangel** vor (E. 5.1).
- Wann beginnt der Fristenlauf?
  - 1. Zustellung an Sabine: 25. Mai 2024
  - 2. Weiterleitung per Mail durch Sabine an ihre Rechtsanwältin: 27. Mai 2024
  - 3. Zustellung an Rechtsanwältin: 30. Mai 2024
- Ordnungsgemässe Zustellung an die Rechtsanwältin stellt fristauslösendes Ereignis dar.
- Rechtsvertreterin konnte der per Mail weitergeleiteten Verfügung entnehmen, dass auch sie eine Verfügung erhalten werde. Deshalb kann ihr nicht vorgeworfen werden, sie hätte **nach Treu und Glauben** den "Mangel" beim BSV melden müssen.

# Fallbeispiel - polizeiliche Eröffnung

- *Angelehnt an 7H 24 266*
- **Sachverhalt:**
- Niklas fiel in den vergangenen Jahren an verschiedenen Polizeikontrollen aufgrund des Führens eines Fahrzeugs unter Alkohol- bzw. Medikamentenkonsum auf. Der Führerausweis wurde ihm daher am 26. März 2024 anlässlich einer Polizeikontrolle abgenommen und er wurde darüber informiert, dass strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Massnahmen folgen könnten.
- Am 29. März 2024 gab das Strassenverkehrsamt Niklas den Führerausweis provisorisch zurück. Gleichzeitig wies es auf das laufende Verfahren hin. Mit Verfügung vom 11. April 2024 entzog das Strassenverkehrsamt Niklas den Führerausweis vorsorglich. Die Verfügung wurde mit eingeschriebener Sendung versandt, von Niklas aber nicht abgeholt, weshalb sie dem Strassenverkehrsamt retourniert wurde.
- Am 29. April 2024 konnte die Verfügung Niklas polizeilich zugestellt werden.

- *Fristauslösendes Ereignis?*
- *Spielt es eine Rolle, ob A rechtsvertreten ist oder nicht?*
- **Zustellfiktion** bei eingeschriebener Sendung
- Gilt, soweit Adressat\*innen mit einer **Zustellung der entsprechenden Behörde** rechnen mussten.
- i.c. wurde Niklas anlässlich der Polizeikontrolle auf mögliche **Administrativmassnahmen** hingewiesen. Zusätzlich hatte er bereits vor Verfügungserlass mit dem Strassenverkehrsamt Kontakt und wurde auf das laufende Verfahren aufmerksam gemacht.
- Niklas musste entsprechend mit einer Zustellung rechnen.
- Prüfung **Vertrauensschutz**

# **4. Rechtsmittel und weitere Rechtsschutzinstrumente des VRG**

# 4.1 Übersicht

- Ordentliche Rechtsmittel
  - Einsprache (§ 117 ff. VRG)
  - Verwaltungsbeschwerde (§ 142 ff. VRG)
  - Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§ 148 ff. VRG)
- Ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
  - Wiedererwägung (§ 116 VRG)
  - Anpassung (29 I BV)
  - Revision (§ 174 ff. VRG)
- Weitere Rechtsschutzzinstrumente
  - Erläuterung (§ 123 ff.)
  - Aufsichtsbeschwerde und Anzeige (§ 180 ff. VRG)
  - Verwaltungsgerichtliche Klage (§ 162 ff. VRG)
  - Verwaltungsgerichtliche Prüfung von Erlassen (§ 188 ff. VRG)

# 4.1. Wiedererwägung, Revision, Anpassung

- Verfügung nur innert der Rechtsmittelfrist anfechtbar
- Auf bereits abgeurteilte bzw. rechtskräftige Sache kann nicht erneut zurückgekommen werden (res iudicata, § 107 II g VRG)
- Ausnahme ausserordentliche Rechtsmittel/Rechtsbehelfe (vgl. LGVE 2009 II Nr. 6 E. 2)
- **1. Wiedererwägung, § 116 VRG**
  - Nur Entscheide der Verwaltungsbehörde (Verfügungen)
  - Rechtsbehelf (Fakultativ, kein Anspruch auf Beurteilung)
  - Bei **ursprünglicher** Fehlerhaftigkeit (wichtige Gründe)
  - Beachte auch: § 138 VRG (vor Rechtskraft)

- **2. Anpassung**, 29 I BV
  - Erhebliche Veränderung der Verhältnisse
  - Dauerverfügungen
- **3. Revision**, § 174 ff. VRG
  - Verfügungen sowie Rechtsmittelentscheide
  - Ursprüngliche Fehlerhaftigkeit (Revisionsgründe)
    - Strafbare Handlungen, § 174 VRG
    - Neue Tatsachen und Beweismittel, § 175 VRG
  - Rechtsanspruch, wenn Revisionsgründe vorliegen, vgl. § 179 I VRG
  - Fristgebunden, § 177 VRG

# Fallbeispiel - Klageverfahren

- *Angelehnt an 7Q 23 1; vgl. BGer 1C\_328/2024 vom 4. März 2025*
- **Sachverhalt:**
- Andrea arbeitete während zwanzig Jahren als Dozierende bei der B (kantonale Angestellte). Sie kündete ihr Arbeitsverhältnis per Ende 2022.
- Andrea machte darauf bei ihrer ehemaligen Arbeitgeberin B eine Forderung in der Höhe von Fr. 40'000.-- für Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Homeoffice geltend. Die B lehnte das Begehren ab, worauf Andrea den Rechtsweg beschreiten wollte.
- *Wie hat sie vorzugehen und was ist dabei im speziellen zu beachten?*
- Vgl. § 162 Abs. 1 lit. e i.V.m. § 75 PG: Verwaltungsgerichtliche Klage

■ **Klageverfahren:**

- Kein vorausgehender staatlicher Hoheitsakt (Verfügung)
- Achtung: **Subsidiarität**, § 163 VRG
- Ausgeprägte Mitwirkungspflicht
- Bindung an Parteianträge, § 171 II VRG
  
- Zulässigkeit zum Weiterzug des kantonalen Entscheids ans BGer im konkreten Fall (betreffend öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse):
  - Anfechtbarkeit nur bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten (83 g BGG)
  - Streitwertgrenze: Fr. 15'000.-- (85 I b BGG) oder Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (85 II BGG)

# Fallbeispiel - Erlassprüfung

■ *Angelehnt an 7R 23 1*

■ **Sachverhalt:**

- § 7 der Kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b) regelt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für hilfebedürftige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen bzw. Ausländerinnen und Ausländer.
- Der Regierungsrat des Kantons Luzern beschloss am 6. Dezember 2022 eine per 1. Januar 2023 in Kraft tretende Änderung dieser Bestimmung (Minimale Erhöhung der Ansätze des täglichen Grundbedarfs).
- Zubin und Kyrill (Asylsuchende) sind der Ansicht, diese Ansätze würden gegen übergeordnetes Recht verstossen, da der Grundbedarf zu tief angesetzt sei.
- *Wie können sie dagegen vorgehen und was ist dabei zu beachten?*

- Anfechtungsgegenstand: Generell-abstrakte Regelung
- Normenkontrollverfahren, § 188 ff. VRG
- Achtung: Nur **kantonale Verordnungen** oder **Erlasse der Gemeinwesen**
- Beschwerdelegitimation: schutzwürdiges Interesse = **virtuelle Betroffenheit**
- Frist: 30 Tagen ab Veröffentlichung, § 190 VRG
- Sinngemässe Anwendung von §§ 132-141 VRG, vgl. 191 VRG
- Reformatorische Anordnungen sind ausgeschlossen (§ 192 I VRG).
- Keine aufschiebende Wirkung. Aufhebung wirkt ex nunc.
- **Bemerkung:** Kein Rechtsmittel im Sinn des VRG (LGVE 2018 IV Nr. 13). Regelung von § 201 I VRG (Parteientschädigung) nicht anwendbar.

# Fallbeispiel - Erlassprüfung vor BGer

- *Angelehnt an BGer 1C\_63/2023 vom 17. Oktober 2024*
- **Sachverhalt:**
- Der Kantonsrat des Kantons Luzern beschloss am 24. Oktober 2022 verschiedene Änderungen des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG). Unter anderem wurden neue Bestimmungen zur polizeilichen Überwachung und Datenbearbeitung eingeführt.
- Eine Gruppe von im Kanton Luzern wohnhaften Personen möchte gegen diese Bestimmungen vorgehen.
- *Rechtsmittelinstanz? Beschwerdelegitimation?*
- Keine Anfechtungsmöglichkeit kantonaler Erlasse im Kanton Luzern
- Anfechtbarkeit vor Bundesgericht (82 b und 87 I BGG)
- Beschwerdeführende sind im Kanton Luzern wohnhaft und könnten damit in der Zukunft von den neuen Regelungen betroffen sein (virtuelle Betroffenheit).

# Fallbeispiel - Erlassprüfung vor BGer

■ *Angelehnt an BGer 9C\_410/2023 vom 10. April 2025*

## ■ **Sachverhalt:**

■ Für die Strasse von der Stöckalp zur Melchseefrutt bestanden verschiedene Erlasse. Die Strasseneigentümerin (Korporations- und Alpgenossenrat Kerns) überarbeitete diese Normierungen. Es sollten neu das Reglement, die Verkehrsvorschriften und die Signalisation einheitlich festgelegt werden. Gewisse Vorschriften wurden angepasst, andere übernommen. Der Regierungsrat genehmigte das überarbeitete Reglement.

■ Emma ist Miteigentümerin einer Liegenschaft auf der Melchsee-Frutt und möchte gegen die Gebührenordnung dieses Reglement vorgehen und erhebt Beschwerde beim Bundesgericht.

## ■ **Erwägungen:**

■ Korporation/Genossenschaft = sog. althergebrachte Einrichtung des öffentlichen Rechts, die - wie Gemeinden - durch den Regierungsrat beaufsichtigt werden (E. 1.1.1 f.).

- Die betroffene Strasse steht abschnittsweise im Eigentum der Korporation Kerns sowie der Alpengenossenschaft Kerns, ihr steht die Verwaltung und Verfügung über die Strasse zu. In dieser Kompetenz hat sie das Reglement erlassen. Dieses erhielt durch den Genehmigungsbeschluss des Regierungsrat Rechtsverbindlichkeit.
- Reglement normiert Benützungsregime der Strasse und des Parkplatzes und weist Elemente eines **Erlasses** (Gebührenregelung/Benutzung) und einer **Allgemeinverfügung** (Verkehrsanordnungen) auf (E. 1.2). Vorliegend fechte Emma insbesondere die Gebührenregelung an.
- Kantonalen oder kommunalen Erlass kann direkt beim Bundesgericht angefochten werden, wenn **kein kantonales abstraktes Normenkontrollverfahren** vorgesehen ist (E. 1.3).
- Bei der Teilrevision eines Erlasses können mit der abstrakten Normenkontrolle nur die damit **geänderten oder neu aufgenommenen Bestimmungen** angefochten werden (E. 1.4).

# 5. Beschwerdelegitimation

# 5.1 Allgemeines Beschwerderecht

- Beschwerdelegitimation als Sachurteilsvoraussetzung (§ 107 II d VRG).
- Einheit des Verfahrens, 111 BGG
  - 89 I BGG = 48 VwVG = § 129 I VRG
- Allgemeines Beschwerderecht, Voraussetzungen (§ 129 I VRG)
  - **Teilnahme** am vorinstanzlichen Verfahren oder keine Möglichkeit (formelle Beschwer), lit. a
  - **Besonders berührt** (materielle Beschwer), lit. b
  - **Schutzwürdiges Interesse** (aktuell und praktisch; materielle Beschwer), lit. c
- Verfügungsadressat\*innen vs. Drittbetroffene

# Fallbeispiel

- *Angelehnt an 7H 22 58 (Auszug)*
- **Sachverhalt:**
- Die Gemeinde Z verfügte am 15. Januar 2025 eine Verkehrsanordnung, wonach auf der Strasse Y die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt werde (bisher 50 km/h). Gleichzeitig ordnete es in einer unübersichtlichen Kurve der Strasse ein Parkverbot an. Die Anordnungen wurden am 17. Januar 2025 im Kantonsblatt publiziert.
- Joachim ist Eigentümer eines Grundstücks, welches an der Y Strasse im Bereich der Kurve liegt und wohnt auch dort. Er möchte gegen diese Verkehrsanordnung vorgehen.
- Joachim stört sich einerseits daran, dass er aufgrund des Parkverbots nicht mehr kurzzeitig vor seinem Grundstück anhalten kann, um Sachen ein und auszuladen. Andererseits glaubt er, die Einführung der Tempo 30 Zone würde zu einer Erhöhung der gefahrenen Geschwindigkeit führen, da in der Strasse - aufgrund der Sichtverhältnisse - bisher mit Tempo 20 gefahren werde.

- *Rechtswittelweg?*
- § 26a I Strassenverkehrsverordnung (SRL Nr. 777); 148 d VRG
- *Anfechtungsobjekt?*
- Allgemeinverfügung: generell-konkret
- *Beschwerdelegitimation?*
  - Schutzwürdiges Interesse?
  - **Parkverbot:** Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist es weiterhin zulässig, an besagter Stelle kurzzeitig für das Ein- und Aussteigen bzw. Ein- und Ausladen anzuhalten (19 I Verkehrsregelnverordnung; 30 I Satz 2 Signalisationsverordnung).
  - **Einführung Tempo-30 Zone:** Verkehrsteilnehmende haben ihre Geschwindigkeit den gegebenen Umständen wie etwa den Strassen-, Verkehrs- und Sicherverhältnissen anzupassen (32 I SVG). Massgebend für die gefahrene Geschwindigkeiten vor Ort sind demnach - unter anderem - die bestehenden Verhältnisse.

- Wieso die Einführung einer Tempo-30 Zone dazu führen soll, dass an besagter Stelle schneller gefahren wird, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr sind weiterhin die bestehenden Verhältnisse massgebend. Verlangen diese eine langsamere Fahrweise, haben sich die Verkehrsteilnehmende danach zu richten.
  - Hinweis: KG kann keinen reformatorischen Entscheid fällen und eine Begegnungszone (20 km/h) einführen, wie der Beschwerdeführer verlangt.
  - Fazit: Fehlendes schutzwürdiges Interesse Joachims.
- 
- Wäre die **Regionalsektion des TCS (1)** oder eine **politische Partei (2)** zur Beschwerde legitimiert?
  - *Vgl. dazu 7H 22 308/7H 22 321*

- **1. Regionalsektion TCS:**
- **Egoistische Verbandsbeschwerde** (vgl. BGE 151 V 100 E. 3.1):
- Beschwerde in eigenem Namen zur Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder unter folgenden Voraussetzungen:
  - Juristische Persönlichkeit
  - Statuten ermächtigen ihn, die konkret in Frage stehenden Interessen seiner Mitglieder\*innen zu schützen.
  - Mehrheit oder grosse Zahl der Mitglieder\*innen ist von der Verfügung betroffen und wäre selbst zur Beschwerde legitimiert.
- Beschwerdebefugnis der jeweiligen Regionalsektionen des TCS bisher bei Geschwindigkeitsherabsetzungen auf vielbefahrenen kantonalen Hauptstrassen bejaht.
- i.c. handelt es sich um eine Quartierstrasse (Sackgasse), keine vielbefahrene Hauptstrasse.
- Anders verhielte es sich, wenn die Anordnung die Baselstrasse in Luzern beträfe.

## ■ **2. Politische Partei:**

- Zweck der Partei ist die Förderung der Parteipolitik in der Gemeinde durch politische Basisarbeit und Vertretung der Interessen der Parteimitglieder\*innen in Behörden und Kommissionen.
- Formulierung ist zu allgemein, um diesen auch auf die Wahrnehmung öffentlicher Interessen mit Bezug auf Strassenbau oder Strassenverkehr auszudehnen.
- Würde die Legitimation durch Auslegung des statutarischen Zwecks einer politischen Partei in einem solch weiten und allgemeinen Sinn ausgelegt, würde dies die in der Praxis und Lehre abgelehnte Popularbeschwerde institutionalisieren.
- Beschwerdelegitimation in konkretem Fall abgelehnt.

## 5.2 Spezifische Beschwerderechte

### ■ A. Beschwerdemöglichkeiten von juristischen Personen

#### ■ 1. Allgemeines Beschwerderecht

- In eigenen schutzwürdigen Interessen berührt

#### ■ 2. Egoistische Verbandsbeschwerde (vgl. Fallbeispiele oben)

#### ■ 3. Ideelle Verbandsbeschwerde

- Wahrung **öffentlicher Interessen**, wenn gesetzlich vorgesehen.
- Bspw. 55 USG, 12 NHG (Beschwerderecht soweit der angefochtene Entscheid die Erfüllung einer Bundesaufgabe betrifft, 78 II BV, 2 NHG; vgl. BGE 139 II 271), 9 BehiG, § 207 I c, d, e PBG

## ■ **B. Nachbarn / Immissionsbetroffene**

- Achtung: Bau- und Planungsrecht, lex specialis, § 207 PBG
- Besonderes berührt-sein aus (vgl. LGVE 2019 IV Nr. 2):
  - Räumliche **Beziehungsnähe** zu Bauvorhaben (Faustregel 100m)
  - Erschliessung eines geplanten Vorhabens (ab **10% Verkehrszunahme**)
  - Bau oder Betrieb einer Anlage, die mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit zu **erheblichen Immissionen** führen wird
  - Bau oder Betrieb einer Anlage mit **besonderem Gefahrenherd**
- **Achtung:** Es handelt sich hierbei um Kriterien, die eine Legitimation begründen können. Grundsätzlich ist aber immer eine **Gesamtwürdigung** aller Umstände vorzunehmen und nicht einzig schematisch auf diese Kriterien abzustellen.

# Fallbeispiel - Beschwerdelegitimation

- *Angelehnt an 7H 21 276 (Auszug)*
- **Sachverhalt:**
- Renate reichte im Juni 2021 das Gesuch um Bewilligung für den Neubau von vier Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Nr. F. ein.
- Der Gemeinderat erteilte die Baubewilligung. Auf die von Quinten (Eigentümer des Grundstücks Nr. H) und Joris (Eigentümer des Grundstücks Nr. I) erhobene Einsprache trat er (mangels Beschwerdelegitimation) nicht ein. Das Grundstück von Quinten liegt 420 m und jenes von Joris 3.6 km entfernt.
- Quinten und Joris erheben gegen die Baubewilligung Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie bringen vor, ihre Grundstücke würden in Konkurrenz mit dem Grundstück von Renate stehen, da alle Grundstücke möglicherweise von einer Rückzonung betroffen sein könnten.

- **Erwägungen:**
- Beschwerdelegitimation kann nicht alleine aufgrund fehlender Nähe verneint werden (E. 4.4.1).
- **Schutzwürdiges Interesse:** Wenn Beschwerdeführenden durch den Ausgang des Verfahrens ihre Situation tatsächlich oder rechtlich beeinflussen können, d.h. wenn sie durch das Beschwerdeverfahren einen materiellen oder ideellen Nachteil von sich abwenden oder aus diesem einen praktischen Nutzen ziehen können. Der erlittene Nachteil müsse eine adäquate Folge des Verfahrensausgangs sein. Eine solche fehlt, wenn der Nachteil jederzeit trotzdem eintreffen könnte, ungeachtet des Verfahrensausgangs (E. 4.4.2).
- Im Rahmen von Planungsverfahren werde eine legitimationsbegründende Konkurrenzsituation bejaht, wenn hierfür objektive Hinweise gegeben seien (E. 4.4.3).
- Die Gemeinde habe bezüglich der betroffenen Grundstücke während der Jahre 2018-2021 in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Rückzonungsflächen einzelfallbezogen erörtert und definiert. Ungeachtet der Eignung anderer Grundstücke auf ihre zweck- und Verhältnismässigkeit für eine Rückzonung, seien die jeweiligen Grundstücke auf ihre Eignung zur Rückzonung geprüft worden.

- Im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung sei der Zonenplan weitgehend revidiert gewesen. Nur noch die öffentliche Auflage sei ausgestanden. Dass sich der Gemeinderat in diesen Konstellationen bei hängigen Baugesuchen auf das zwischen Kanton und Gemeinde abgesprochene Ergebnis abstütze, wonach ein bestimmtes Grundstück nicht rückgezont werde, ist nicht zu beanstanden (E. 4.8.1).
- Es treffe denn auch nicht zu, dass im Fall der Unverhältnismässigkeit einer Rückzonungsfläche diese "verlorengegangene" Fläche zwingend an einem anderen Ort rückgezont werden müsste. Entsprechend bestehe keine unmittelbare Wechselwirkung zwischen zwei Grundstücken. Es fehle demnach an einem Konkurrenzverhältnis zwischen den beschwerdeführerischen Grundstücken und dem Baugrundstück (E. 4.8.2).
- Ohnehin handle es sich beim Grundstück von Renate nicht um Rückzonungsflächen, da deren Rückzonung durch das BUWD als unverhältnismässig beurteilt wurden (E. 4.8.3).
- Es fehlt demnach an einem schutzwürdigen Interesse der Beschwerdeführer und damit an ihrer Beschwerdelegitimation.

- **C. Konkurrent\*innenbeschwerde** (vgl. BGE 139 II 328 E. 3.3):
- Keine allgemeine Beschwerdelegitimation
- Schutzwürdige besondere Beziehungsnähe vorausgesetzt:
  - Besondere Beziehungsnähe (bspw. Kontingentierung)
  - Zu unrecht (rechtlich) privilegiert
  - Wenn marktbeherrschendes Unternehmen gegenübersteht (Kartell)
- **Stellenbewerber\*innen:** Abgewiesene Stellenbewerber\*innen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf anfechtbare Verfügung. Ausnahme, wenn Diskriminierungsverbot i.S.v. 3 GlG zum Tragen kommt.

## ■ D. Submittenten

- Anfechtung Ausschreibungsunterlagen möglich (53 IVöB)

## ■ Offenes/Selektives Vergabeverfahren:

- Nicht berücksichtigte Anbieter\*innen i.d.R., wenn sie bei Gutheissung der Beschwerde eine **realistische Chance** haben, **mit dem eingegebenen Angebot den Zuschlag zu erhalten** (BGE 141 II 14 E. 4).

## ■ Freihändige Vergabe:

- Falsches Verfahren sei zur Anwendung gekommen oder Zuschlag sei aufgrund von Korruption erfolgt (56 V IVöB).
- **Zudem:** Wenn Beschwerdeführer\*in neue Ausschreibung oder Wiederholung des Submissionsverfahrens erreichen kann.
- Bspw. Bei gravierendem Verfahrensfehler, etwa wenn vorgebracht wird, die IVöB sei gar nicht anwendbar (vgl. dazu 7H 23 252).

- **Hinweis:** bei Weiterzug eines Verfahrens aus dem öffentlichen Beschaffungsrecht an das Bundesgericht: 83 f BGG:
  - Rechtsfrage von **grundsätzlicher Bedeutung**
  - Oder **Schwellenwert** erreicht
- Bundesgericht verlangt kumulativ die Erfüllung beider Voraussetzungen (BGE 150 II 105 E. 1.3, 141 II 14 E. 1.2.1 ff.)

- **E. Beschwerdemöglichkeiten der Gemeinwesen/Behörden**
- **1. Allgemeines Beschwerderecht**
  - Gleich oder ähnlich wie Privatperson betroffen
  - Betroffenheit in qualifizierter Weise in wichtigen, schutzwürdigen öffentlichen Interessen
- **2. Spezialgesetzliches Beschwerderecht, 89 II d BGG**
  - Bspw. 89 II a und d BGG, 34 II und III RPG, 12 I a NHG, § 129 II VRG, § 207 I b, f und g PBG, § 59 II SHG
- **3. Autonomiebeschwerde (insb. Gemeinden), 89 II c BGG**
  - Glaubhaftmachung:
    - Verfügen über Autonomie im entsprechenden Bereich
    - Autonomie tangiert

# Fallbeispiel - Behördenbeschwerde

■ *Angelehnt an 7H 23 264 (Auszug)*

■ **Sachverhalt:**

- Der Gemeinderat Z genehmigte am 12. Februar 2012 einen Gestaltungsplan. Die Genehmigung umfasst mitunter eine Ausnahmewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands für ein Einfamilienhaus an der nördlichen Seite des Gestaltungsplangebiets. Gerda ist Eigentümerin dieses Grundstücks.
- Mit Baugesuch vom 4. Mai 2023 beantragte Gerda beim regionalen Bauamt der Gemeinde die Erteilung einer Bewilligung für den Neubau des bereits im Gestaltungsplan enthaltenen Einfamilienhauses. Der Gemeinderat erteilte ihr die Bewilligung. Gegen diese Baubewilligung erhob die Dienststelle B Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte die Aufhebung der Ausnahmewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands.

- **Erwägungen:**
- **Kantonale Behörden** sind zur Erhebung von Rechtsmitteln gegen Entscheide von Gemeinden befugt, sofern der Entscheid ein **Sachgebiet** betrifft, das nach den **organisationsrechtlichen Bestimmungen** für die kantonale Verwaltung **zu ihrem Aufgabenbereich** gehört (§ 207 Abs. 1 lit. b PBG).
- Die Beschwerdeführerin bildet Teil eines kantonalen Departements. Sie ist verantwortlich für den Vollzug der Waldgesetzgebung. Bewilligungsbehörden haben vor der Erteilung einer Ausnahmewilligung die Stellungnahme der Beschwerdeführerin einzuholen. Teilweise ist sie gar für die Bewilligungserteilung zuständig (nicht im vorliegenden Fall).
- Die Beschwerdeführerin hat vor der Erteilung einer Ausnahmewilligung Stellung zu nehmen und dies in vorliegender Angelegenheit auch getan. Es muss ihr entsprechend auch die Möglichkeit gewährt werden, gegen Ausnahmewilligungen vorzugehen, welche entgegen ihrer fachlichen Bedenken verfügt werden.

**Kantonsgericht Luzern**

4. Abteilung

Obergrundstrasse 46

6002 Luzern

fiona.schaer@lu.ch

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Toitoitoi!*